

09.07.87

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Entwurf eines Sechsendreißigsten Gesetzes zur Änderung des
Grundgesetzes (Staatszielbestimmung Umweltschutz)

- Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland -

Punkt 1 a) der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Antrag wird wie folgt geändert:

1. Art. I Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"1. Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 20 a eingefügt:

Artikel 20 a
Umweltschutz

Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem besonderen
Schutz des Staates."

2. Art. I Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

"2. In Art. 28 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Sie muß auch der Verantwortung des Staates für die
natürlichen Lebensgrundlagen gerecht werden."

- 2 -

B e g r ü n d u n g

Der jetzige Änderungsantrag macht den Versuch, dem unter den Ländern bereits weitgehend erzielten Konsens möglichst nahezukommen. Deshalb sieht er vor, die Staatszielbestimmung, wie das von zahlreichen Sachverständigen empfohlen worden ist und wie es auch von Schleswig-Holstein vorgeschlagen war, nicht mit den drei Verfassungsgrundsätzen des Artikels 20 Abs. 1 GG zu verbinden, sondern dazu einen neuen Artikel 20a einzufügen. Das soll auch die Diskussion darüber entlasten, ob die neue Staatszielbestimmung gleichrangig und vor allem mit der gleichen Unveränderlichkeitsgarantie versehen wie die Verfassungsgrundsätze des Art. 20 Abs. 1 GG verfaßt werden soll.

Die Formulierung entspricht der von den meisten Sachverständigen vorgeschlagenen Fassung. Sie enthält keine Gesetzesvorbehalte und Abwägungsgebote, weil diese überflüssig sind. Es versteht sich von selbst, daß Staatszielbestimmungen auch in Gesetzen konkretisiert werden müssen.

Wie auch sonst in der Verfassung ist das neue Verfassungsgebot in praktischer Konkordanz mit anderen Verfassungsgeboten auszulegen und anzuwenden.

Auch die jetzt vorgeschlagene Fassung in Art. 28 GG weicht von dem Vorschlag in der Drucksache 247/84 ab, um mit der gesonderten Ausbreitung und mit dem Wortlaut mit dem neuen Artikel 20a GG kompatibel zu sein. Wenn auch denkbar wäre, auf eine Ergänzung des Art. 28 ganz zu verzichten, so spricht doch für eine Ergänzung, daß nicht alle Landesverfassungen bisher einen entsprechenden Schutzansatz für die natürlichen Lebensgrundlagen ausdrücklich enthalten.

Der Abänderungsantrag bemüht sich, dem von der Sache her drängenden Gebot, eine Staatszielbestimmung zum Umweltschutz zu schaffen, und zugleich den bisher geäußerten Ländervorstellungen gerecht zu werden.